

**WEGLEITUNG  
2012**

[www.prohelvetia.ch](http://www.prohelvetia.ch)

# MUSIK

# WEGLEITUNG MUSIK

## 1 ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

Pro Helvetia fördert das aktuelle Schweizer Musikschaffen mit Blick auf Vielfalt und nationale wie internationale Ausstrahlung. Sie unterstützt Vorhaben, die der Entstehung musikalischer Werke dienen, zur Vermittlung von Musik ans Publikum beitragen, den Kulturaustausch im Inland fördern oder das Schweizer Musikschaffen im Ausland verbreiten. Als nationale Stiftung ergänzt Pro Helvetia die Fördertätigkeit von Kantonen und Städten und unterstützt mit Ausnahme beim Nachwuchs ausschliesslich überregional anerkannte Werkschaffende und Ensembles.

Für eine Unterstützung setzt Pro Helvetia voraus, dass das Vorhaben

- einen klaren Bezug zur Schweiz aufweist;
- von gesamtschweizerischer Bedeutung ist;
- öffentlich zugänglich ist;
- durch andere öffentliche oder private Geldgeber angemessen mitfinanziert wird.

## 2 FÖRDERTÄTIGKEIT DER FACHABTEILUNG MUSIK

### A WERKBEITRÄGE

Pro Helvetia vergibt Werkbeiträge an Schweizer Komponistinnen und Komponisten sowie an Schweizer Musikgruppen. Voraussetzung für einen Werkbeitrag ist, dass die Uraufführung im Rahmen eines bekannten Festivals oder einer wichtigen Konzertreihe stattfindet. Im Pop setzt ein Werkbeitrag das Erarbeiten neuer Stücke und deren Veröffentlichung als Tonträger voraus.

### B VERANSTALTUNGEN IN DER SCHWEIZ

Pro Helvetia unterstützt Uraufführungen von Schweizer Kompositionen sowie Veranstalter von Schweizer Musik, die den Austausch zwischen den Sprachregionen fördern.

### C VERANSTALTUNGEN IM AUSLAND

Pro Helvetia unterstützt Auftritte von Schweizer Ensembles und Musikschaffenden an international anerkannten Festivals und Veranstaltungsorten. Die Programme müssen einen bedeutenden Anteil an zeitgenössischer Schweizer Musik aufweisen. Eine Gastspielreise umfasst mindestens drei Auftritte, ein Schweizer Schwerpunkt mindestens drei Ensembles. Die Unterstützung bemisst sich in der Regel nach der Höhe der Reisekosten.

### D PRIORITÄRE JAZZFÖRDERUNG

Pro Helvetia fördert ausgewählte Schweizer Jazzbands mit einer mehrjährigen Unterstützung. Die Beiträge richten sich an jüngere Bands, die bereits eine überregionale Ausstrahlung besitzen, internationale Tourneen absolviert haben und deren Ziel eine Verstärkung ihrer internationalen Präsenz ist.

### E VERMITTLUNGSPROJEKTE

Pro Helvetia unterstützt Vermittlungsprojekte in der Schweiz, die das Publikum für eine eigenständige Auseinandersetzung mit der Musik gewinnen. Eine Unterstützung setzt voraus, dass:

- neue Formate der Vermittlung erprobt oder anerkannte Formate vertieft werden;
- das Projekt Potenzial für die Weiterentwicklung der Vermittlungspraxis aufweist.

## F NACHWUCHSFÖRDERUNG

Pro Helvetia unterstützt Nachwuchskünstlerinnen und Nachwuchskünstler, deren Talent im Hinblick auf eine nationale oder internationale Karriere herausragend ist. Sie fördert den Nachwuchs primär über mehrjährige Partnerschaften oder auf individuelle Anfrage von anerkannten Institutionen im In- und Ausland (Produktionsorte, Festivals, Kunsthochschulen etc.) hin. Beiträge sind möglich an Vorhaben von Werkschaffenden in den ersten fünf Jahren ihrer künstlerischen Berufstätigkeit, sei dies nach Abschluss der Berufsbildung oder – falls diese fehlt – seit der ersten öffentlichen Werkpräsentation. Die obere Altersgrenze für eine Unterstützung liegt bei 35 Jahren. Für eine Unterstützung kommen nur Vorhaben in Frage, die dem Erwerb und der Vertiefung der beruflichen Erfahrung dienen. Die Nachwuchsförderung befindet sich 2012 im Aufbau, eine Aktualisierung ist für 2013 vorgesehen.

## G WISSENSAUSTAUSCH

Pro Helvetia unterstützt den Wissensaustausch unter Musikschaaffenden. Beiträge sind möglich an Schweizer Spezialistinnen und Spezialisten, die sich an öffentlichen Veranstaltungen zu Themen der Schweizer Musik aktiv beteiligen.

## H LABELFÖRDERUNG

Pro Helvetia trägt zur Präsenz des zeitgenössischen Schweizer Musikschaaffens an internationalen Veranstaltungen bei und unterstützt Labels für Promotionsaktivitäten im Ausland.

Pro Helvetia unterstützt Publikationen, die sich aus aktueller Perspektive mit Themen der Schweizer Musik auseinandersetzen (→ Vgl. *Wegleitung Literatur und Gesellschaft*).

## 3 EINGRENZUNGEN

Keine Beiträge spricht Pro Helvetia an

- Vorhaben, die bereits durch andere Instanzen des Bundes unterstützt werden (z.B. Bundesamt für Kultur, Zentrum für Kulturaussenpolitik, Schweizerischer Nationalfond, DEZA).
- Vorhaben, die Teil eines schulischen Curriculums oder einer Aus- oder Weiterbildung sind (inkl. Dissertationen, Diplomprojekte, Hochschulstipendien usw.);
- Infrastruktur- und Ausrüstungskosten sowie der Betrieb von kulturellen Einrichtungen;
- Vorhaben, die auf eine finanzielle Unterstützung nicht angewiesen sind.

Die Fachabteilung Musik berücksichtigt zudem keine Gesuche für

- CD-Produktionen und Video-Clips;
- Noten-Editionen.

## 4 ZUSAMMENSETZUNG DES DOSSIERS

Eine Anfrage an Pro Helvetia muss folgende Elemente enthalten:

- Projektbeschreibung;
- Ort und Datum der Veranstaltungen;
- Angaben zu den wichtigsten am Vorhaben beteiligten Personen;
- Mediendossier, Tonträger und eventuell Partitur;
- Budget und Finanzierungsplan inklusive Angabe des von Pro Helvetia gewünschten Beitrags.

Die Stiftung nimmt Gesuche ausschliesslich via [www.myprohelvetia.ch](http://www.myprohelvetia.ch) entgegen. Ausnahmen sind nur auf Anfrage möglich.

## 5 EINREICHUNGSTERMINE UND ENTSCHEIDFRISTEN

- Gesuche um Projekteiträge bis CHF 25'000: mindestens acht Wochen vor dem ersten Veranstaltungstermin.
- Gesuche um Projektbeiträge über CHF 25'000: 1. März, 1. Juni, 1. September, 1. Dezember, wobei der Einreichungstermin mindestens vier Monate vor dem ersten Veranstaltungstermin liegen muss.
- Gesuche um Werkbeiträge: 1. März und 1. September, wobei der Einreichungstermin mindestens vier Monate vor dem ersten Veranstaltungstermin liegen muss.
- Gesuche betreffend «Prioritäre Jazzförderung»: bis 1. August.
- Gesuche ohne feste Einreichungstermine werden innerhalb von acht Wochen, solche mit festem Einreichungstermin innerhalb von vier Monaten entschieden.

## 6 BEHANDLUNG DES GESUCHS

### A EINTRETENSPRÜFUNG

- Die Stiftung tritt auf ein Gesuch nur ein, wenn
- das Vorhaben den allgemeinen Voraussetzung für eine Unterstützung entspricht (→ Vgl. Kap. 1);
  - kein Ausschlussgrund vorliegt (→ Vgl. Kap. 3);
  - das Gesuch termingerecht und vollständig eingereicht wurde (→ Vgl. Kap. 4 und 5);

### B QUALITATIVE PRÜFUNG

- Die Stiftung prüft, ob
- das Vorhaben durch hohe künstlerische und fachliche Qualität überzeugt;
  - das Vorhaben nach professionellen Standards umgesetzt wird;
  - die Kosten dem erwarteten Nutzen angemessen sind;
  - eine nachhaltige Wirkung absehbar ist.

## C ZUSTÄNDIGE INSTANZEN

- Über Gesuche bis CHF 25'000 entscheidet die Fachabteilung, über CHF 25'000 bis 50'000 die Konferenz der Abteilungsleitenden.
- Gesuche über CHF 50'000 und mehrjährige Leistungsvereinbarungen werden der Fachkommission vorgelegt und unterliegen dem Entscheid der Direktorin/des Direktors; über CHF 300'000 bedarf der Entscheid der Ratifikation durch den Stiftungsrat.
- Über Werkbeiträge entscheidet die Direktorin/der Direktor auf Empfehlung einer Jury.

## D ERÖFFNUNG DES ENTSCHEIDS

Die Mitteilung erfolgt ohne ausführliche Begründung. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller kann nach Erhalt der Mitteilung eine anfechtbare Verfügung einfordern.

## E PFLICHTEN DER BEITRAGSEMPFÄNGERINNEN UND BEITRAGSEMPFÄNGER

Die Zusprache einer Unterstützung bringt Verpflichtungen mit sich. Erbringen die Gesuchstellenden diese nicht, kann die Stiftung ihren Unterstützungsbeitrag angemessen kürzen oder bereits geleistete Beiträge zurückfordern.

→ Siehe Merkblatt für Beitragsempfänger

## F AUSZAHLUNG

Die Stiftung überweist den Unterstützungsbeitrag erst nach Vorlage des Schlussberichtes inklusive Abrechnung. Vorschüsse sind auf Anfrage möglich. Ohne Mitteilung der Gesuchstellenden über Verzögerungen verfallen Beiträge spätestens 12 Monate nach dem im Gesuchsdossier genannten Schlusstermin des Vorhabens. Fehlt ein Schlusstermin, setzt die Stiftung eigene Fristen.

## **G** BESCHWERDE

Gegen Verfügungen von Pro Helvetia kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss das ursprüngliche Gesuch, eine Rekursbegründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden enthalten. Die Verfügung ist als Beweismittel beizulegen. Das Verfahren ist kostenpflichtig.

Die Beschwerde reichen Sie ein bei:  
Bundesverwaltungsgericht  
Postfach  
3000 Bern 14

## **7** ZWECK DER WEGLEITUNG UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Diese Wegleitung erklärt, wie bei Pro Helvetia ein vollständiges Gesuch um Unterstützung für ein künstlerisches oder kulturelles Vorhaben eingereicht wird, welches die Kriterien der Beurteilung, die Abläufe, die Fristen sowie die Rechtsmittel sind. Die Wegleitung ergänzt die am 23.11.2011 vom Stiftungsrat verabschiedete Verordnung über Beiträge der Stiftung Pro Helvetia sowie das Kulturförderungsgesetz vom 11.12.2009 und die Kulturförderungsverordnung vom 23.11.2011. Sie finden diese weiterführenden gesetzlichen Grundlagen auf der Website von Pro Helvetia unter [www.prohelvetia.ch/downloads](http://www.prohelvetia.ch/downloads).